

Benutzungsordnung Vereinsbus

vom 13. Juli 2018

Die folgende Ordnung regelt die Nutzung des Vereinsbusses der LG Steinlach-Zollern. Der Hauptausschuss hat die Ordnung am 13.07.2018 genehmigt. Sie tritt am 14.07.2018 in Kraft und ist auf der Homepage der LG Steinlach-Zollern zu veröffentlichen.

1. Grundsätze

- 1.1 Der Vereinsbus steht ausschließlich für Zwecke des Vereins zur Verfügung. Er kann im Interesse des Vereins mit Zustimmung des Vorstands an Kooperationspartner ausgeliehen werden. Eine private Nutzung ist nicht zulässig.
- 1.2 Für die Organisation der Busnutzung und Pflege wird ein Busbeauftragter benannt.
- 1.3 Der Vereinsbus ist pfleglich zu behandeln. Verantwortlich für eventuelle Schäden ist der jeweilige Fahrer.
- 1.4 Jeder Fahrer des Busses muss volljährig und im Besitz der entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis sein. Erstnutzer werden vom Busbeauftragten eingewiesen und können bei Bedarf eine Einweisungsfahrt mit dem Busbeauftragten vereinbaren.

2. Benutzungsregeln

- 2.1 Die Terminverwaltung für den Vereinsbus und die Zuteilung erfolgen über einen Kalender auf der Homepage. Die für die Beantragung des Busses ermächtigten Personen erhalten dazu eine Handlungsanleitung. Der Antrag zur Nutzung des Busses ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin im Online-Kalender einzutragen. Nach Prüfung erfolgt mit der Genehmigung die Freischaltung durch den Busbeauftragten spätestens 10 Tage vor dem Termin. Spätere Reservierungen sind nur an den freien Terminen - ebenfalls über den Online-Kalender - möglich.
- 2.2 Im Falle von konkurrierenden Anforderungen hat die Nutzung für die Vereinsjugend grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung für Erwachsene. Als weiteres nachrangiges Kriterium gilt die Länge der Fahrtstrecke. Bei Terminkollisionen setzen sich zunächst die Bedarfsträger miteinander in Verbindung und stimmen eine einvernehmliche Lösung ab. Kommt diese nicht zustande, entscheidet der Busbeauftragte, bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Vorstand.

- 2.3 Soweit Bedarf für die Nutzung des Vereinsbusses bei vereinseigenen Veranstaltungen besteht, hat dies grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungszwecken.
- 2.4 Außergewöhnlich lange Fahrtstrecken sind dem Busbeauftragten rechtzeitig mitzuteilen, um einen Check des Busses vorzunehmen zu können.
- 2.5 Die Übernahme und Rückgabe des Busses ist vom Nutzer rechtzeitig mit dem Busbeauftragten abzustimmen.
- 2.6 Der Vereinsbus ist nach Gebrauch vollgetankt (bei weniger als Tankfüllung drei Viertel) und gesäubert (besenrein) abzugeben. Das Fahrtenbuch ist vollständig auszufüllen.
- 2.7 Eventuelle Schäden sind dem Busbeauftragten mitzuteilen. Hierunter fallen auch Sachverhalte wie Bordsteinberührungen.
- 2.8 Bei unsachgemäßer Behandlung kann durch den Busverantwortlichen eine Ermahnung ausgesprochen werden. Bei wiederholter Ermahnung kann durch den Vorstand ein vorübergehender Ausschluss von der Nutzung des Vereinsbusses ausgesprochen werden.
- 2.9 Eine Grundreinigung des Busses innen und außen erfolgt ein Mal im Monat im Wechsel durch die Abteilungen. Die Einteilung erfolgt in Relation zur Häufigkeit der Busnutzung durch den Busbeauftragten.